Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 5 (1915)
Heft: 28

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verschiedenes.

— **Das Kinotheater unpfändbar.** Der Besitzer eines Kinotheaters brachte beim Wiener Exekutionsgerichte den Antrag auf Einstellung der vom betreibenden Gläubiger erwirkten exekutiven Zwangsverpachtung seines Kinos ein, weil er nach der Neuregelung des österreichischen Kinematographenwesens die Verpachtung eines Kinounternehmens deshalb verboten sei, weil der Betrieb persönlich auszuüben ist. Wenn aber die Verpachtung verboten ist, so sei naturgemäß auch die Zwangsverpachtung unzuläßig, denn von einer persönlichen Ausübung des Kinounternehmens durch den Konzessionär könne im Falle einer Zwangsverpachtung selbstverständlich nicht die Rede sein. In diesem Sinne erkannte das Exekutionsgericht, und auch das Oberlandesgericht verfügte die Einstellung der Exekution, weil eine exekutive Verpachtung unzuläßig sei.

— **Der Kampf der Kinobesitzer** im Staate NewYork gegen die Schließung ihrer Häuser am Sonntag nimmt immer größere Dimensionen an. Die Besitzer sowohl die Bevölkerung wehrt sich energisch gegen die Bestrebungen der Geistlichkeit, die Schließung der Wandelbildtheater am Sonntag, dem beliebtesten Zeitpunkt für ihren Besuch, herbeizuführen, und es ist zu hoffen, daß die allzu eifrigen Befürworter der „Heiligung des Sabat" den kürzern ziehen. Besonders energisch ficht die Geistlichkeit in Oswego, N. Y., ihren Standpunkt und es hat an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen durchgesetzt, daß die Kinos geschlossen blieben, obgleich der Stadtrat ihren Besuch am Sonntag für durchaus gesetzlich und unantastbar erklärt hatte.

— **Ein falsches Signalbild.** Ein eigenartiges Vorkommnis ist bei der englischen Großen Nordbahn beobachtet worden. Die Lokomotivführer sahen bei der Einfahrt in den Bahnhof Peterborough über den Einfahrtssignalen ein grünes Licht, das sich erst über den Hauptgeleisen und dann über den Nebengeleisen zeigte. Man konnte erst einige Zeit nicht feststellen, woher das Licht rührte, das eine erhebliche Gefahr für den Eisenbahnbetrieb bildete; schließlich stellte man aber fest, daß es von einer Quecksilberlampe ausging, die von einem etwa 1,5 Km. entfernten Kinematographentheater zu Reklamezwecken benutzt wurde. Die Eisenbahngesellschaft hat mit dem Besitzer des Theaters Verhandlungen wegen der Beseitigung der Gefahrquelle angeknüpft; es muß hieraus wohl geschlossen werden, daß es in England keine gesetzliche Handhabe gibt, um die Beseitigung einer derartigen Ursache für ein falsches und daher gefährliches Signalbild zu erzwingen.

Filmbeschreibungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Redaktion.)

Das Kind von Chamonix.

(Monopol von Zubler & Cie., Basel.)

Nach einer wahren Begebenheit aus der Zeit der Internierung der französischen Armee in Lausanne 1870/71 Originalaufnahme in Lausanne.)

Paul Choiseul, ein ruinierter Lebemann, erfährt soeben von dem Tod seines Bruders, Offizier in der franz. Ostarmee z. Z. interniert in Lausanne. Zu gleicher Zeit erhält er einen Brief, worin ihm einer seiner Gläubiger folgendes mitteilt:

Werter Herr! Aus Freundschaft will ich Ihnen gerne eine Frist von 14 Tagen zur Regulierung Ihrer Spielschuld gewähren. Sollten Sie bis dahin Ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sein, so werde ich dies im Klub veröffentlichen lassen. Hochachtend

Martin.

Sinnend betrachtet er die beiden Schreiben und einer plötzlichen Eingebung folgend, klingelt er seinem Diener; übergibt ihm seine Karte mit dem Vermerk: Nehmen Sie am Bahnhof ein Billet 1. Klasse nach Lausanne.

Zur selben Zeit spielen sich in Lausanne ergreifende Szenen ab. Soeben ist nämlich ein Transport Verwundeter eingetroffen und auch der alte Sergeant Bremond sucht ängstlich nach seinem verwundeten Hauptmann, dem Bruder des Paul Choiseul. Sorgfältig wird er auf ein Bett gelegt und von seinem alten Sergeanten treu gepflegt. Seine Verletzungen sind jedoch so schwer, daß er denselben in der folgenden Nacht erliegt. In seiner letzten Stunde überreicht er dem Sergeanten folgendes Schreiben:

Testament: Ich vermache mein ganzes Vermögen, welches bei meinem Notar Rumillat in Paris deponiert ist, meiner Tochter Lucie und anvertraue dieselbe meinem treuen Sergeanten Bremond.

Lausanne, den 20. Januar 1871.

Hauptmann Choiseul.

Nun trifft aber der Bruder des Hauptmanns in Lausanne ein. Er erfährt von dem Sergeanten, daß ihn sein Hauptmann als Testamentsvollstrecker bestimmt, sowie ihm die Erziehung seiner in Chamonix lebenden Tochter Lucie übertragen hat. Paul Choiseul, der um jeden Preis in den Besitz des Vermögens seines Bruders gelangen will, beschließt nun, dem Sergeanten das Testament zu stehlen und die kleine Lucie zu beseitigen. Er begibt sich nun mit demselben in eine Kneipe, wo sie fröhlich dem Wein zusprechen, bis der alte Sergeant in seinem Dämmerzustande dem Erbschleicher seinen Plan erklärt, wie er es bewerkstelligen will, nach Frankreich zu entfliehen. Eine Stunde später kommt ein junger Mann zum Bürgermeister und benachrichtigt ihn, daß ein französischer Sergeant, der sich momentan im Restaurant „Zum Wilhelm Tell„ aufhält, sich mit dem Gedanken trägt, nach Frankreich zu entfliehen. Da am selben Tage der Bürgermeister von der Regierung ermahnt worden war, behufs Wahrung der